

Die Aufzeichnungen müssen die Höhe des Entgelts, den Zeitpunkt der Zahlung, Gutschrift oder Verrechnung sowie die Höhe der Steuerabzugsbeträge und den Zeitpunkt der Abführung an die Unterabteilung Abgaben des Rates des Kreises enthalten.

§ 6 Haftung

Der Schuldner der Entgelte haftet neben dem Gläubiger für die Einbehaltung und Abführung der Steuern.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r g i o
Staatssekretär

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Approbationsordnung für Ärzte. — Pflichtassistentenordnung —

Vom 13. Dezember 1952

Auf Grund des § 19 der Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Ärzte (Approbationsordnung für Ärzte) (ZVOBl. S. 120) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgendes bestimmt:

I.

§ 1

j.; Im unmittelbaren Anschluß an die Approbation hat sich der Arzt ununterbrochen zwei Jahre lang als Pflichtassistent zu betätigen. Die Frist beginnt mit der Übernahme einer entsprechenden Tätigkeit.

(2) Sind seit der Approbation mehr als zwei Monate vergangen, so bedarf der Arzt zur Aufnahme der Tätigkeit der Genehmigung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes.

(3) Unterbricht der Arzt die Tätigkeit als Pflichtassistent um mehr als einen Monat, so bedarf er zu ihrer Fortsetzung ebenfalls der Genehmigung. Die Pflichtassistentenzeit verlängert sich alsdann um die Zeitdauer der Unterbrechung. In gleicher Weise verlängert sie sich im Falle einer Erkrankung des Arztes, wenn die Unterbrechung länger als 14 Tage dauerte. Ausnahmen hiervon kann die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes genehmigen. Der übliche Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Tätigkeit.

(4) Während der Pflichtassistentenzeit hat sich der Arzt auf die selbständige Ausübung der Heilkunde durch Vertiefung und Vermehrung seiner praktischen Kenntnisse und Entwicklung seiner Fähigkeiten vorzubereiten.

II.

§ 2

(1) Während der zwei Jahre hat der Pflichtassistent mindestens zwölf Monate in einem zur Ausbildung von Pflichtassistenten bestimmten Krankenhaus tätig zu sein, und zwar mindestens je vier Monate auf der inneren und auf der chirurgischen Abteilung und je zwei Monate auf einer geburtshilflichen Abteilung und einer Abteilung

für Kinderkrankheiten oder in einem entsprechenden Fachkrankenhaus. Die chirurgische Tätigkeit darf er auch zur Hälfte auf einer orthopädischen Abteilung oder in einem orthopädischen Krankenhaus ableisten. Zu den Krankenhäusern im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gehören auch Universitätskliniken und Entbindungsanstalten.

(2) Kann der Pflichtassistent auch durch Vermittlung der Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes eine Beschäftigung auf einer Abteilung oder in einem Krankenhaus für Kinderkrankheiten nicht erlangen, so hat er weitere zwei Monate auf der inneren Abteilung oder in einem entsprechenden Fachkrankenhaus tätig zu sein.

§ 3

(1) Für die ordnungsgemäße Ausbildung der Pflichtassistenten während der Krankenhaustätigkeit (§ 2 Abs. 1) ist verantwortlich:

1. in Krankenhäusern und Entbindungsanstalten deren ärztlicher Leiter; in einem Krankenhaus, in dem mehrere Abteilungen unter selbständiger Leitung besonderer Abteilungsärzte vorhanden sind, der Leiter derjenigen Abteilung, in der der Pflichtassistent beschäftigt wird;
2. in Universitätskliniken der Direktor.

(2) Der für die Ausbildung verantwortliche Arzt hat sich der Ausbildung der Pflichtassistenten mit Sorgfalt anzunehmen.

§ 4

(1) Die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes hilft dem Pflichtassistenten, eine dem § 2 Abs. 1 entsprechende Beschäftigung zu finden, und nimmt hierzu, falls erforderlich, die Unterstützung des Ministeriums für Gesundheitswesen in Anspruch.

(2) Die Abteilung Gesundheitswesen beim Rat des Bezirkes kann die im § 2 Abs. 1 genannten Einrichtungen zur Einstellung eines Pflichtassistenten verpflichten. Ihr obliegt auch die Auswahl derjenigen Einrichtungen, die nach § 2 Abs. 1 Pflichtassistenten zur Ausbildung zu übernehmen haben. Sie bestimmt, wieviel Pflichtassistenten in jeder Einrichtung zu beschäftigen sind.

*1. Durchfb. (ZVOBl. 1949 S. 621).